

Flensburger Schwimmklub von 1930 e. V.



Die Satzung des Flensburger Schwimmklubs von 1930 e. V. sieht in § 24 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften und hervorragende Verdienste um den Schwimmsport vor. Es ist jedoch langjährige Übung und Tradition, Mitglieder auch für herausragende sportliche Leistungen oder sonstige besondere Leistungen, die für den FSK erbracht wurden, zu ehren. Dies ist Anlass für den Vorstand des FSK, diese

Ehrungsordnung

zu verabschieden und in Kraft zu setzen.

§ 1

Ehrungen für langjährige Mitglieder

(1) Der FSK ehrt langjährige Mitglieder für

- 10-jährige Mitgliedschaft durch Verleihung der bronzenen Ehrennadel,
- 15-jährige Mitgliedschaft durch Verleihung der silbernen Ehrennadel,
- 25-jährige Mitgliedschaft durch Verleihung der goldenen Ehrennadel und
- 50-jährige Mitgliedschaft durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

(2) Die Ehrung nach Abs. 1 ist in § 24 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Satzung geregelt und wird grundsätzlich auf der Jahreshauptversammlung des Jahres vorgenommen, in dem die Zeitdauer der Mitgliedschaft vollendet wird.

(3) Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 3 der Satzung kann die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft widerrufen, sollte sich die oder der Geehrte der Ehrenmitgliedschaft als unwürdig erweisen.

§ 2

Ehrung für hervorragende Verdienste um den Schwimmsport

(1) Der FSK kann Mitgliedern und auch Vereinsfremden für hervorragende Verdienste um den Schwimmsport die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Vorstand schlägt in derartigen Fällen Personen für die Ehrung mit der Ehrenmitgliedschaft der Jahreshauptversammlung vor.

(2) Die Ehrung nach Abs. 1 ist in § 24 Abs. 2 Satz 2 der Satzung geregelt und wird grundsätzlich auf der Jahreshauptversammlung des Jahres vorgenommen, in dem die Zeitdauer der Mitgliedschaft vollendet wird.

(3) Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 3 der Satzung kann die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft widerrufen, sollte sich die oder der Geehrte der Ehrenmitgliedschaft als unwürdig erweisen.

§ 3

Ehrungen für besondere Verdienste um den FSK

- (1) Der Vorstand kann Personen, Mitglieder oder auch Nichtmitglieder, durch Auszeichnungen, Präsente oder sonstige Anerkennungen für besondere Verdienste um den FSK ehren. Zu derartigen Verdiensten gehören insbesondere
 - a) hervorragende Tätigkeiten im ehrenamtlichen Bereich ohne Vorstandstätigkeit (z. B. Kampfrichter mit sehr vielen Einsätzen),
 - b) hervorragende Tätigkeiten für andere im sportlichen Bereich des FSK (z. B. langjährige Trainer/innen bei Beendigung der Tätigkeit),
 - c) langjährige ehrenamtliche Tätigkeit für den FSK (z. B. Vorstandsmitglieder bei Ausscheiden aus dem Vorstand)
 - d) sonstige Tatbestände, für die der Vorstand eine Ehrung für angebracht hält.
- (2) Der Vorstand nimmt die Ehrungen nach Abs. 1 a) und in besonderen Fällen nach Abs. 1 b) anlässlich einer Jahreshauptversammlung vor. Ansonsten werden die Ehrungen im Laufe des Jahres bei sich ergebenden Gelegenheiten vorgenommen.

§ 4

Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

- (1) Ehrungen für besondere sportliche Leistungen werden jeweils im Kinder-, Jugend-, Junioren- und Mastersbereich vergeben. Gewertet werden die sportlichen Leistungen des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Ausgezeichnet werden
 - a) Aktive, die besondere schwimmerische Leistungen erbracht haben, sowie
 - b) die beste Schwimmerin und der beste Schwimmer.
- (3) Im Kinder-, Jugend- und Juniorenbereich (bis 19 Jahre) werden folgende besonderen Leistungen mit einem Präsent ausgezeichnet:
 - a) der Gewinn einer Landesmeisterschaft im jeweiligen Jahrgang,
 - b) das Erreichen einer Platzierung unter den ersten Sechs im jeweiligen Jahrgang auf einer Norddeutschen Meisterschaft,
 - c) das Erreichen einer Pflichtzeit für und die Teilnahme an der Deutschen Jugend- und Jahrgangmeisterschaft,
 - d) die Nominierung für die Teilnahme an höherrangigen Meisterschaften als den Deutschen Jugend- und Jahrgangmeisterschaften und
 - e) die Berufung in einen Kader des Deutschen Schwimmverbandes.
- (4) Im Mastersbereich (ab 20 Jahre) werden folgende besondere Leistungen mit einem Präsent ausgezeichnet:
 - a) der Gewinn einer Norddeutschen Meisterschaft in der jeweiligen Altersklasse,
 - b) das Erreichen einer Platzierung unter den ersten Drei in der jeweiligen Altersklasse bei einer Deutschen Meisterschaft,
 - c) das Erreichen einer Platzierung unter den ersten Sechs in der jeweiligen Altersklasse bei einer Europameisterschaft und
 - d) das Erreichen einer Platzierung unter den ersten Zehn in der jeweiligen Altersklasse bei einer Weltmeisterschaft.

- (5) Eine Auszeichnung im Sinne der Absätze 3 und 4 erfolgt jährlich stets nur einmal, also unabhängig davon, ob in dem Wertungsjahr eine oder mehrere besondere sportliche Leistungen erbracht wurden.
- (6) Die beste Schwimmerin und der beste Schwimmer werden im Kinder-, Jugend-, Junioren- und Mastersbereich jeweils mit einem Pokal ausgezeichnet. Die Ermittlung der besten Schwimmerin und des besten Schwimmers erfolgt in den nachstehenden Kategorien:
- a) beste Nachwuchsschwimmerin und bester Nachwuchsschwimmer (bis 12 Jahre im Vorjahr)
 - b) beste Jugendschwimmerin und bester Jugendschwimmer (13 bis 15 Jahre im Vorjahr)
 - c) beste Juniorenschwimmerin und bester Juniorenschwimmer (16 bis 19 Jahre im Vorjahr)
 - d) beste Mastersschwimmerin und bester Mastersschwimmer (AK 20 und älter)
- (7) Die Wertungskriterien für die in Abs. 6 angeführten Kategorien sind:
- a) für die in Abs. 6 a) bis c) genannten Schwimmer:
 1. Intensität der Trainingsteilnahme (Wasser und Land)
Trainerin oder Trainer vergeben bis zu 10 Punkte,
 2. Qualität der Trainingsteilnahme und Disziplin beim Training:
Trainerin oder Trainer vergeben bis zu 10 Punkte,
 3. Häufigkeit der Wettkampfteilnahme:
je Wettkampftermin 2 Punkte,
 4. Erreichen von Pflichtzeiten/-punkten:
 - a) je Pflichtzeit für die Landesmeisterschaft (je Langbahn, Kurzbahn, lange Strecke):
2 Punkte
 - b) je Pflichtzeit für die Norddeutsche Meisterschaft (je Jahrgangmeisterschaft und lange Strecke):
4 Punkte
 - c) je Pflichtzeit für die Deutsche Jugend- und Jahrgangmeisterschaft:
6 Punkte
 - d) Erreichen der Qualifikationspunkte für die Sprintmeisterschaft:
3 Punkte
 5. Verbesserung der persönlichen Bestzeiten (je 25-m-Bahn und 50-m-Bahn) bei offiziellen DSV-Wettkämpfen:
je Verbesserung 1 Punkt

Beste Schwimmerin und bester Schwimmer in den entsprechenden Altersgruppen ist die oder derjenige mit den meisten Punkten.

- b) für die in Abs. 6 d) genannten Schwimmer:
 1. Teilnahme an mindestens 3 Wettkampfeveranstaltungen des Vorjahres inkl. der Vereinsmeisterschaft und des Internationalen Förde-Masters-Schwimmfestes,
 2. Mindestens 6 Starts in mindestens drei unterschiedlichen Lagen anlässlich der vorgenannten Wettkampftermine. Bei diesen 6 Starts wird maximal eine 50-m-Strecke gewertet. Mindestens 5 weitere Starts müssen 100-m- oder längere Strecken sein.
 3. Die Wertung der in Ziffer 2. genannten Wettkämpfe erfolgt aufgrund der DSV-Masters-Punktetabelle, wobei die jeweils beste Punktleistung zählt. Beste Schwimmerin und bester Schwimmer ist die- oder derjenige mit den meisten Punkten.
- (8) Schwimmwart und Seniorenwart haben jeweils für ihren Bereich bis zum Ende Januar des folgenden Jahres die Auszuzeichnenden nach Abs. 2 und entsprechend der vorstehenden Regelungen zu ermitteln und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet letztendlich über die Ehrungsvorschläge. Die in den Vorabsätzen beschriebenen Ehrungen werden auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung vorgenommen.

§ 5

Ehrungen durch Verbände und Kommunen

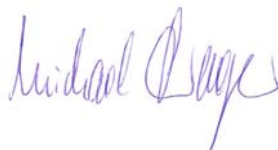
- (1) Für die seitens
- a) der Kommunen (Stadt),
 - b) des Sportverbandes Flensburg e. V.,
 - c) des Kreisschwimmverbandes Flensburg/Schleswig-Flensburg e. V.,
 - d) des Schwimmverbandes Schleswig-Holstein e. V.,
 - e) des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V.,
 - f) des Deutschen Schwimmverbandes e. V.,
 - g) sonstiger Verbände und Institutionen
- zu vergebenden Ehrungen für besondere Leistungen im sportlichen oder ehrenamtlichen Bereich sind FSK-Mitglieder vorzuschlagen, soweit die Voraussetzungen für derartige Ehrungen gegeben sind.
- (2) Während die Ehrungen im sportlichen Bereich sich überwiegend aufgrund der erzielten sportlichen Leistungen ergeben, erfolgen Ehrungen im ehrenamtlichen Bereich überwiegend aufgrund von Vorschlägen des eigenen Vereins.
- (3) Mitglieder und insbesondere Vorstandsmitglieder sind aufgerufen,
- a) einerseits im sportlichen Bereich erzielte sportliche Leistungen und
 - b) entsprechende Vorschläge für die Ehrung ehrenamtlich Tätiger dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Vorschläge für die Ehrung im sportlichen Bereich sind grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden an den oder die betreffenden Verbände und Institutionen zu leiten.
- (5) Vorschläge für die Ehrung im ehrenamtlichen Bereich sind nach Beratung und Beschlussfassung im Vorstand ebenfalls durch den 1. Vorsitzenden an den oder die betreffenden Verbände und Institutionen zu leiten. Der 1. Vorsitzende hat in Ausnahmefällen das Recht, ohne Beteiligung des Vorstandes entsprechende Vorschläge den Verbänden und Institutionen zu machen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung für den Flensburger Schwimmklub von 1930 e. V. wurde in der Sitzung des Vorstandes am 16. April 2007 beschlossen und tritt nach Beschlussfassung sofort in Kraft. Die Ehrungsordnung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Internet sowie in der Vereinszeitung „FSK-Aktuell“ zu veröffentlichen.

Flensburg, 23. April 2007



Michael Draeger
1. Vorsitzender